

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Ostseebad Trassenheide
„Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“
(Eigenbetriebssatzung)

Auf Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVo M-V) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.03.2022 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide „Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“ zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide „Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“ vom 30.09.2021 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Eigenbetriebssatzung

§ 4 wird wie folgt ersetzt:

§ 4
Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Leiter Eigenbetrieb Kurverwaltung“.

§ 5 wird wie folgt ersetzt:

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Abs. 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen und Zeichnungsbefugnisse zu übertragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die Beauftragung bzw. Übertragung ist schriftlich, unter genauer Formulierung der zu vertretenden Aufgaben, vorzunehmen.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu

versehen. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, so sind diese Erklärungen vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, können bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

§ 6

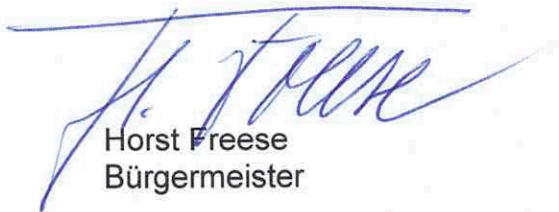
Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Betriebsleitung hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide „Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide“ (Eigenbetriebssatzung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 23.03.2022



Horst Freese
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.03.2022 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 23.03.2022 gez. Lachnit

